

BUNDESMINISTERIUM FÜR  
UMWELT, JUGEND UND FAMILIE  
SEKTION II

Entwurf d. B-Fassung 31.3.92

(Fr. Schmidt)

Zl. 03 4821/12-II/4/92

<b>Gesetzesentwurf</b>	
Zl. 35	-GE/1992
Datum	7.4.1992
Verteilt	10. April 1992 Hg

Entwurf

Betrifft: WMG-Novelle 1992

H. Sonnenschein

Bundesgesetz, mit dem das  
Waschmittelgesetz geändert wird  
(Waschmittelgesetznovelle 1992)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz vom 28. Juni 1984 über die  
Umweltverträglichkeit von Waschmitteln (Waschmittelgesetz),  
BGBl. 300/1984, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:

"Bundesgesetz über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und  
Reinigungsmitteln (Waschmittelgesetz)"

2. In § 1 Abs. 1 wird der Ausdruck "Waschmittel" durch die  
Wendung "Wasch- und Reinigungsmittel" ersetzt.

3. § 1 Abs. 2 lautet:

"(2) Als 'Wasch- und Reinigungsmittel' im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch chemische Erzeugnisse,

1. die vor, während oder nach dem Waschvorgang dem Waschgut zugegeben werden,
2. die grenzflächenaktive Stoffe oder organische Lösungsmittel enthalten, aufgrund ihrer Darbietung unmittelbar zur Reinigung verwendet werden können und erfahrungsgemäß nach dem Gebrauch in die (aquatische) Umwelt gelangen oder
3. die zur Erreichung von Schutzzwecken auf Oberflächen aufgebracht und bei einer einmaligen Reinigung mit Erzeugnissen im Sinne der Z 1 und 2 oder des Abs. 1 überwiegend abgelöst werden und erfahrungsgemäß danach in die (aquatische) Umwelt gelangen können."

4. Nach § 1 Abs. 2 wird folgender Absatz eingefügt:

"(2a) 'Wasch- und Reinigungsmittel' im Sinne der vorstehenden beiden Absätze werden in den nachfolgenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes kurz als 'Waschmittel' bezeichnet."

5. Dem § 2, der die Bezeichnung '(1)' erhält, werden die folgenden vier Absätze angefügt:

"(2) Waschmittel dürfen aufgrund ihrer Beschaffenheit, ihres Einsatzgebiets sowie ihrer Herstellungs- und Einsatzmenge bei bestimmungsgemäßem oder vorhersehbarem Gebrauch zu keiner nach dem Stand der Wissenschaften und der Technik vermeidbaren Beeinträchtigung der Umwelt, insbesondere der Beschaffenheit der Gewässer, der Trinkwasserversorgung und des Betriebes von Abwasserreinigungsanlagen unter der Voraussetzung eines ordnungsgemäßen Betriebes führen.

- 3 -

(3) Zum Schutz der Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen kann der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft mit Verordnung Waschmittel, Gruppen von Waschmitteln sowie Waschmittelinhaltsstoffe bestimmen, für die vor ihrem erstmaligen Inverkehrbringen die Umweltverträglichkeit nachzuweisen ist oder die einer Prüfung auf ihre Umweltverträglichkeit zu unterziehen sind. In der Verordnung ist auch festzulegen, welche Einrichtungen (Prüfstellen) aufgrund ihrer Ausstattung und der fachlichen Qualifikation des Personals zur Durchführung dieser Prüfungen als befähigt anerkannt werden. In dieser Verordnung können auch die wissenschaftlich-technischen Methoden festgelegt werden, die dem Nachweis der Umweltverträglichkeit zugrundezulegen sind.

(4) Bei der Beurteilung der Umweltverträglichkeit von Waschmitteln sind zu berücksichtigen:

1. das Einsatzgebiet und die Herstellungs- und Einsatzmenge des Waschmittels oder des Waschmittelinhaltsstoffes;
2. die chemische Zusammensetzung des Waschmittels, unter besonderer Berücksichtigung synergetischer Wirkungen;
3. der Anteil an Inhaltsstoffes, die nicht auf Basis rezent-biogener Stoffe hergestellt wurden;
4. die Schüttdichte von phosphathältigen Waschmitteln;
5. die Dosierungsempfehlungen des Herstellers;
6. die biologische Abbaubarkeit und sonstige Eliminierbarkeit (Ausflockung, Ausfälle etc.) der Inhaltsstoffe;
7. die aquatische Toxizität des Waschmittels, der Waschmittelinhaltsstoffe sowie der synergetischen Wirkungen in der Ablauge und die Toxizität für den Menschen, wenn die Werte für die biologische Abbaubarkeit und die aquatische Toxizität dies anzeigen;

8. sonstige nachteilige Wirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf die Beschaffenheit der Gewässer, die Trinkwasserversorgung oder den ordnungsgemäßen Betrieb von Abwasserreinigungsanlagen;
9. die in diesem Bundesgesetz oder in den auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen enthaltenen Anforderungen an Waschmittel, Waschmittelinhaltsstoffe, Verpackungen oder Prüfverfahren.

(5) Besteht der begründete Verdacht für eine nach dem Stand der Wissenschaften und der Technik vermeidbare umweltbeeinträchtigende Wirkung bestimmter Waschmittel, einer Gruppe von Waschmitteln, eines Waschmittelinhaltsstoffes oder der Ablauge, so kann der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft mit Verordnung bereits in Verkehr befindliche Waschmittel, Gruppen von Waschmitteln oder Waschmittelinhaltsstoffe bestimmen, die einer Prüfung auf ihre Umweltverträglichkeit im Sinne des Abs. 3 zu unterziehen sind. Dies gilt auch für Produkte, die sich unter derselben Bezeichnung bereits in Verkehr befinden, deren Rahmenrezeptur jedoch geändert wurde."

6. In § 3, § 4 Abs. 2, § 4 Abs. 3 und § 4 Abs. 4 wird die Wortfolge, "der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft" durch die Wortfolge "der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft" ersetzt.
7. In § 3, § 4 Abs. 2, § 4 Abs. 3 und § 4 Abs. 4 ist der Ausdruck "Technologie" durch den Ausdruck "Technik" zu ersetzen.

- 5 -

8. In § 4 Abs. 3 entfallen die Worte "und auf gesamtwirtschaftliche Interessen".

9. § 5 lautet:

"§ 5. Soweit es im Interesse des Schutzes der Gesundheit von Menschen oder der Umwelt gegen Gefahren oder Belastungen durch in Waschmitteln enthaltene Stoffe gelegen ist, hat der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung waschaktive Substanzen, Waschmittelaufbaustoffe, Sonderzusätze oder Hilfsstoffe zu bezeichnen und unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Wissenschaften und der Technik Höchstmengen für diese Stoffe in Waschmitteln festzusetzen, deren Anwendungsgebiet zu beschränken oder deren Verwendung gänzlich zu verbieten."

10. Im § 6, der die Bezeichnung "(1)" erhält, ist die Wortfolge "der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie" durch die Wortfolge "der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten" zu ersetzen.

11. Dem § 6 Abs. 1 werden die folgenden zwei Absätze angefügt:

"(2) Die Verpackung, die Kennzeichnung, die Beipacktexte und die Werbung dürfen keine die umweltbeeinträchtigende Wirkung des Produkts verharmlosenden Angaben oder Aufmachungen aufweisen."

(3) Wasserversorgungsunternehmen sind verpflichtet, den Härtegrad des Wassers einem der in Punkt III der Anlage zu § 4 Abs. 1 beschriebenen Wasserhärtebereiche zuzuordnen. Sie haben ihren Wasserabnehmern und den Wasserletztverbrauchern, wenn diese nicht zugleich Wasserabnehmer sind, auf Anfrage, mindestens aber einmal jährlich und nach jeder nicht bloß geringfügigen und kurzfristigen Änderung der Wasserhärte, den Härtegrad des Wassers sowohl in Millimol Gesamthärte pro Liter als auch in deutschen Härtegraden in geeigneter Form bekannt zu geben."

12. Dem § 8 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Überdies haben Hersteller und Importeure den Aufsichtsorganen auf Verlangen die Zusammensetzung, die bei der Herstellung verwendeten Stoffe und die Art der Herstellung von bestimmten Waschmitteln oder Waschmittelkomponenten bekanntzugeben, wenn diese Auskünfte in einem konkreten Anlaßfall zum Schutz der Gesundheit von Menschen oder der Umwelt sowie zur Überprüfung der Richtigkeit umweltbezogener Angaben benötigen werden."

13. Nach § 8 Abs. 2 ist folgender Abs. 2a einzufügen:

"(2a) Hersteller und Importeure haben hinsichtlich jener Waschmittel, für die der Nachweis der Umweltverträglichkeit aufgrund einer Verordnung gemäß § 2 Abs. 3 oder § 2 Abs. 5 zu erbringen ist, die Prüfungsergebnisse einschließlich der diesen zugrundeliegenden Prüfungsverfahren unverzüglich dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie mitzuteilen."

14. § 10 lautet:

"§ 10. (1) Sofern die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist oder den Tatbestand einer mit strengerer Strafe bedrohten Verwaltungsstrafbestimmung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Verwaltungsbehörde zu bestrafen

- 7 -

1. mit Geldstrafe bis zu 100.000 S, wer als Hersteller oder Importeur

- a) vorsätzlich oder grob fahrlässig Waschmittel in Verkehr bringt, die den Kriterien des § 2 Abs. 2 nicht entsprechen;
- b) Waschmittel entgegen einer gemäß § 2 Abs. 3 oder § 2 Abs. 5 erlassenen Verordnung in Verkehr bringt;
- c) Waschmittel entgegen einer gemäß § 4 Abs. 2 bis 5 oder § 5 erlassenen Verordnung in Verkehr bringt;
- d) Waschmittel, die zur Reinigung von Textilien bestimmt sind, in Verkehr bringt, die einen höheren als gemäß § 4 Abs. 1 festgelegten Phosphatgehalt aufweisen;
- e) einer Auskunftspflicht nach § 8 zuwiderhandelt;
- f) entgegen dem § 8 Abs. 4 die Entnahme von Proben verweigert;

2. mit Geldstrafe bis zu 50.000 S, wer

- a) weder als Hersteller noch als Importeur ein nach Z 1 lit c, d oder f strafbares Verhalten setzt;
- b) als Hersteller oder Importeur Waschmittel entgegen einer gemäß § 6 erlassenen Verordnung in Verkehr bringt oder gegen § 6 Abs 2 verstößt;
- c) der Pflicht zur Bekanntgabe der Wasserhärte gemäß § 6 Abs. 3 zuwiderhandelt.

3. mit Geldstrafe bis zu 15.000 S, wer

a) weder als Hersteller noch als Importeur Waschmittel entgegen einer gemäß § 6 erlassenen Verordnung in Verkehr bringt oder gegen § 6 Abs 2 verstößt;

b) weder als Hersteller noch als Importeur der Auskunftspflicht des § 8 Abs. 1 zuwiderhandelt.

(2) Die Verfolgung einer Person wegen einer der in Abs. 1 angeführten Verwaltungsübertretungen ist unzulässig, wenn gegen sie binnen Jahresfrist von der Behörde keine Verfolgungshandlung vorgenommen wurde."

15. § 11 Abs. 1 lautet:

"§ 11. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1985 in Kraft. Die §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 10 und 12 in der Fassung der Waschmittelgesetznovelle 1992, BGBl ..., treten mit 1. Juli 1992 in Kraft."

16. § 12 lautet:

"§ 12. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist  
1. hinsichtlich des § 2 Abs. 3 und 5, des § 3, des § 4 Abs. 2 bis 4 und des § 5 der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,

2. hinsichtlich des § 6 der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten,

3. im übrigen der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie betraut."



BUNDESMINISTERIUM FÜR  
UMWELT, JUGEND UND FAMILIE  
SEKTION II

Zl. 03 4821/12-II/4/92

Betrifft: WMG-Novelle 1992

E R L Ä U T E R U N G E N

I. Allgemeiner Teil

Das Bundesgesetz vom 28. Juni 1984 über die Umweltverträglichkeit von Waschmitteln (Waschmittelgesetz) ist mit 1. Jänner 1985 in Kraft getreten.

Sieben Jahre nach seinem Inkrafttreten zeigen die Erfahrungen bei der Vollziehung des Waschmittelgesetzes und die Informationen über die Rechtsentwicklung in Staaten mit vergleichbarer Rechtsordnung (Deutschland oder Schweiz), daß zum Schutz der Umwelt, insbesondere der Gewässer und Abwasserreinigungsanlagen, Rechtsanpassungen erforderlich sind.

Obwohl durch das in Etappen erfolgte Inkrafttreten der Beschränkung des Phosphatgehaltes von Textilwaschmitteln und die Erlassung der Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie vom 22. April 1987 über die Abbaubarkeit bestimmter Waschmittelinhaltsstoffe und über die Bestimmung des Phosphatgehaltes, BGBl. Nr. 239, wesentliche Schritte hin zu einem vorbeugenden Umweltschutz gesetzt wurden, ist das mit dem Waschmittelgesetz zur Verfügung stehende verwaltungsrechtliche Instrumentarium weiterzuentwickeln und seine größtmögliche Wirksamkeit hinsichtlich der Vollziehung sicherzustellen.

Es hat sich unter anderem gezeigt, daß der Geltungsbereich des Waschmittelgesetzes im Hinblick auf einen möglichst umfassenden Gewässerschutz zu eng umschrieben war, daß Ermächtigungen für die Vollziehung, insbesondere Verordnungsermächtigungen unzureichend ausgestaltet waren und daß schließlich Fragen einer Konkretisierung, wie Waschmittel oder Waschmittelinhaltsstoffe hinsichtlich ihrer umweltbelastenden Wirkungen zu beurteilen sind ("Umweltverträglichkeitsgutachten"), zu wenig Bedeutung beigemessen wurde. Ähnliches gilt für die Information der Verbraucher über die Härte ihres Wassers, die für eine umweltschonende Dosierung der Waschmittel unverzichtbar ist. Aufgrund der in den letzten Jahren forcierten Bewerbung von Wasch- und Reinigungsmitteln mit Argumenten des Umweltschutzes wurde auch die Aufnahme einer Werbebeschränkung erforderlich, um Werbestrategien hintanzuhalten, die die (unvermeidbare) umweltbeeinträchtigende Wirkung von Wasch- und Reinigungsmitteln verharmlosen. Auch die Entwicklung neuer Produkte und Technologien am Waschmittelsektor macht den legislatischen Modernisierungsbedarf erforderlich.

Die inhaltlichen Änderungen werden ergänzt durch eine Anpassung der Verordnungsermächtigungen und Vollziehungsklauseln an die mit den Novellen zum Bundesministeriengesetz 1987 (BGBl. Nr. 78/1987) und 1991 (BGBl. Nr. 45/1991) geänderte Kompetenzverteilung und eine Verlängerung der Verfolgungsverjährungsfrist von sechs Monaten auf ein Jahr.

## II. Besonderer Teil

### Zu Ziffer 1 (Titel):

Die Anpassung des Titels wurde durch die mit der Novellierung vorgenommene Ausdehnung des Anwendungsbereiches dieses Bundesgesetzes erforderlich, da ansonsten der Titel einen engeren als den tatsächlich normierten Anwendungsbereich angezeigt hätte.

### Zu Ziffer 3 (§ 1 Abs. 2):

Das Waschmittelgesetz in der geltenden Fassung enthält ausschließlich Bestimmungen für "Waschmittel", die zur Reinigung der in § 1 Abs. 1 Z 1 bis 6 angegebenen Sachen in Verkehr gebracht werden und zusammen mit Wasser reinigend wirken sowie chemische Erzeugnisse, die vor, während oder nach dem Waschvorgang dem Waschgut zugegeben werden (Abs. 2).

Dieser Legaldefinition des Begriffes Waschmittel entsprechend, unterliegen Putz- und Pflegemittel, die als solche und nicht erst zusammen mit Wasser reinigend wirken, nicht den Bestimmungen des Waschmittelgesetzes.

Das Waschmittelgesetz zielt aber insgesamt auf den Schutz der Umwelt, insbesondere der Gewässer einschließlich der Abwasserreinigungsanlagen, sodaß die Nichtanwendung auf Putz- und Pflegemittel, die ohne Wasser reinigend wirken, aber erfahrungsgemäß nach dem Gebrauch auch in ein Gewässer gelangen, inkonsequent wäre.

Die Eignung, die Umwelt (insbesondere Abwässer oder Abwasserreinigungsanlagen) zu beeinträchtigen, ist schließlich nicht davon abhängig, ob ein Wasch- und/oder Reinigungsmittel in Verbindung mit Wasser reinigt, sondern ob es nach dem Wasch- oder Reinigungsvorgang erfahrungsgemäß in Gewässer gelangen wird.

Durch die Neufassung des § 1 Abs. 2, insbesondere der Ziffern 2 und 3, wird die Legaldefinition für Waschmittel und damit der Anwendungsbereich des Waschmittelgesetzes entsprechend erweitert. Neben den schon bisher von § 1 Abs. 2 erfaßten Weichspülern, die nunmehr unter die Ziffer 1 des neugefaßten Absatz 2 fallen, werden durch die Ziffern 2 und 3 künftig auch Reinigungsmittel, Kaltreiniger sowie Lackverdünner auf Lösungsmittelbasis oder Imprägnierungsmittel, Appreturmittel, Desinfektionsmittel, Netzmittel oder optische Aufheller den Bestimmungen des Waschmittelgesetzes unterworfen.

Auch in Deutschland wurde mit dem 1. Gesetz zur Änderung des Waschmittelgesetzes-vom 19. Dezember 1986 der Geltungsbereich des aus dem Jahre 1975 stammenden Gesetzes über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln (Waschmittelgesetz) in ähnlicher Weise erweitert.

Zu Ziffer 4 (§ 1 Abs. 2a):

Die vorgeschlagene Legaldefinition dient der einfacheren Lesbarkeit der nachfolgenden Bestimmungen und stellt zugleich deren Anwendungsbereich klar. Wird im folgenden auf "Waschmittel, die zur Reinigung von Textilien bestimmt sind", Bezug genommen, so sind darunter ebenfalls alle Wasch- und Reinigungsmittel im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 zu verstehen, mit der Einschränkung, daß sie zur Reinigung von Textilien bestimmt sind. Zu diesen zuletzt angesprochenen Waschmitteln zählen insbesondere auch die "Weichpfleger".

Zu Ziffer 5 (§ 2 Abs. 2 bis 5):

Ziel dieser neuen Bestimmungen ist es, Umweltbeeinträchtigungen, die auf den bestimmungsgemäßen Gebrauch von Waschmitteln zurückzuführen sind, im Sinne eines vorbeugenden Umweltschut-

zes hintanzuhalten, soweit dies nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaften und der Technik möglich ist. Derzeit ist davon auszugehen, daß jedes Waschmittel - selbst normale Seife - die (aquatische) Umwelt belastet. Da Waschmittel nach ihrem bestimmungsgemäßen Einsatz regelmäßig in sehr großen Mengen in die (aquatische) Umwelt gelangen, ist die Minimierung der von Waschmitteln ausgehenden umweltbeeinträchtigenden Wirkungen als umweltpolitische Zielvorgabe anzustreben.

Im Rahmen einer effektiven rechtlichen Umsetzung dieser Zielvorgabe ist einerseits die Verpflichtung der Hersteller von Waschmitteln zur Durchführung von Prüfungen über die Umweltverträglichkeit der von ihnen in Verkehr gesetzten Produkte unentbehrlich. Andererseits muß der gerade auf dem Waschmittelsektor relativ rasch voranschreitenden technologischen Entwicklung, die zu ständigen Änderungen der Herstellungsverfahren, der Rezepturen, dem Einsatz neuer Waschmittelinhaltsstoffe und zu Variationen bei der Darbietungsform führen, gebührend Rechnung getragen werden.

Es wird daher bewußt kein Bewilligungssystem eingeführt und auch nicht der Weg gewählt, daß von den Herstellern oder Importeuren in jedem Fall vor dem Inverkehrbringen eines Produktes sämtliche Unterlagen (Rahmenrezepturen, Prüfgutachten etc.) vorgelegt werden müssen, weil dies sowohl bei den Herstellern als auch bei der Behörde einen erheblichen bürokratischen Aufwand verursachen würde.

Geleitet von den eben angestellten Erwägungen wurde ein flexibles Regelungsinstrumentarium vorgesehen, das zunächst über ein Verbot des Inverkehrbringens von Waschmitteln, deren umweltbeeinträchtigende Wirkungen nicht nach dem Stand der Wissenschaften und der Technik minimiert sind, die Hersteller von Waschmitteln dazu verhalten soll, ihre Produkte laufend auf deren Umweltverträglichkeit zu prüfen (§ 2 Abs. 2). Weiters wird dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie noch

die Möglichkeit eingeräumt, mit Verordnung (§ 2 Abs. 3 und 5) für bestimmte Waschmittel, Gruppen von Waschmitteln sowie Waschmittelinhaltsstoffe eine gesetzlich näher determinierte Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 2 Abs. 4) verbindlich vorzuschreiben.

Die in den Absätzen 2 bis 5 verankerten Pflichten treffen nicht alle Inverkehrbringer von Waschmitteln, sondern nur Hersteller bzw. Importeure.

Nach § 2 Abs. 2 in der neuen Fassung dürfen Waschmittel bei bestimmungsgemäßem oder vorhersehbarem Gebrauch zu keiner nach dem Stand der Wissenschaften und der Technik vermeidbaren Beeinträchtigung der Umwelt, insbesondere der Gewässer, der Trinkwasserversorgung und des Betriebes von Abwasserreinigungsanlagen führen.

Für die Hersteller von Waschmitteln bedeutet dies, daß sie jedenfalls verpflichtet sind, ihre Waschmittel und Waschmittelinhaltsstoffe auf allfällige nachteilige Wirkungen für die Umwelt zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Stellt sich im Rahmen einer dieser Untersuchungen oder aufgrund anderer Tatsachen, die dem Hersteller oder Importeur bekannt werden, heraus, daß von ihm entwickelte oder bereits in Verkehr gesetzte Produkte umweltbeeinträchtigende Wirkungen hervorrufen, die zur Gänze oder zum Teil nach dem Stand der Wissenschaften und der Technik vermieden werden könnten, so hat das (weitere) Inverkehrbringen dieses Produkts bei sonstiger Strafsanktion (§ 10 Abs. 1 Z 1 lit. a) zu unterbleiben.

Die Überwachung der Einhaltung dieser Verpflichtungen wird durch § 8 Abs. 2 ermöglicht, der die Hersteller und Importeure verpflichtet, den Auskunftsorganen Informationen, die für die Beurteilung der Beschaffenheit des Waschmittels erforderlich sind, zu erteilen.

An die allgemeine Verpflichtung des § 2 Abs. 2 knüpft Abs. 3 an und sieht vor, daß der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Waschmittel, Gruppen von Waschmitteln und Waschmittelinhaltsstoffe bestimmen kann, für die zwingend eine Prüfung der Umweltverträglichkeit durchzuführen ist. Diese Prüfungsverpflichtungen beziehen sich nur auf Produkte, die erstmalig in Verkehr gebracht werden sollen; bereits in Verkehr befindliche Waschmittel oder Waschmittelinhaltsstoffe werden hier nicht erfaßt. Die Erlassung einer Verordnung nach § 2 Abs.3 ist insbesondere dann angezeigt, wenn über die allgemeine Verhaltensnorm des § 2 Abs. 2 und die Auskunftspflicht des § 8 Abs 2 der Schutz der Umwelt vor schädlichen Wirkungen von Waschmitteln nicht ausreichend sichergestellt werden kann.

Eine Verordnung nach § 2 Abs. 3 kann Waschmittel erfassen, die z.B. nach ihren chemischen Eigenschaften, ihrem Einsatzgebiet, ihrer Herstellungsmenge oder ihrer chemischen Zusammensetzung bestimmt werden; sie kann aber auch Gruppen von Waschmitteln (Weichspüler, Kompaktwaschmittel etc.) und/oder bestimmte Waschmittelinhaltsstoffe erfassen. Für Produkte, die unter eine solche Verordnung fallen, wird jedenfalls die Erbringung des Nachweises der Umweltverträglichkeit durch den Hersteller und Importeur auf der Grundlage einer - den Bestimmungen dieses Gesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen entsprechenden - von ihm bereits durchgeführten oder in Auftrag gegebenen Umweltverträglichkeitsprüfung vor dem erstmaligen Inverkehrbringen vorzuschreiben sein. Die Anforderungen an Einrichtungen, die zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne dieses Gesetzes berufen sind (es kommen sowohl öffentliche als auch private Prüfstellen oder Labors in Betracht), werden ebenfalls in einer Verordnung nach § 2 Abs. 3 festzulegen sein. Die Prüfungsergebnisse und das Prüfverfahren sind vom Hersteller oder Importeur unverzüglich dem Bundesmi-

nister für Umwelt, Jugend und Familie mitzuteilen (§ 8 Abs. 2a).

§ 2 Abs. 4 enthält die Kriterien, die bei der Beurteilung der Umweltverträglichkeit eines Waschmittels oder eines Waschmittelinhaltsstoffes jedenfalls zu berücksichtigen sind. Wie diese Beurteilung im konkreten Fall zu erfolgen hat, wird sich im wesentlichen am jeweiligen Stand der Wissenschaften und der Technik, z.B. auf den Gebieten der Biologie, der Toxikologie und der Analytik, zu orientieren haben. Normadressaten sind in erster Linie jene Prüfeinrichtungen, die in einer Verordnung nach § 2 Abs. 3 als befähigt anerkannt werden. Diese Bestimmung soll aber auch Herstellern und Importeuren, deren Produkte nicht von einer Verordnung nach § 2 Abs. 3 oder Abs. 5 erfaßt sind, als Leitfaden zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit von Waschmitteln dienen.

Die in Ziffer 1 angeführten Angaben (Einsatzgebiet, Herstellungs- und Einsatzmenge) beziehen sich jeweils auf das Bundesgebiet Österreichs und sind notwendig, um mögliche Umweltbeeinträchtigungen rascher lokalisieren und deren Gesamtausmaß abschätzen zu können. Bei Waschmitteln, die nach Österreich importiert werden, genügen daher die Angabe der voraussichtlichen Einsatzmenge in Österreich. Bei der Beschreibung der Einsatzgebiete ist jedenfalls eine Trennung in private Haushalte, Gewerbe und Industrie sowie eine Unterscheidung nach den zu reinigenden Gegenständen, wie sie z.B. in den Ziffern 1 bis 6 des § 1 Abs. 1 aufgelistet sind, vorzunehmen.

Die Angaben zur chemischen Zusammensetzung des Waschmittels haben jedenfalls die Rahmenrezeptur einzuschließen, in der die eingesetzten Stoffe nach international anerkannten Bezeichnungen angegeben sind. Eine bloße Inhaltsstoffliste ohne Angabe der Gewichts- oder Volumensanteile am fertigen Waschmittel ist allerdings nicht ausreichend für eine Beurteilung der



Umweltverträglichkeit des Waschmittels. Effizienzsteigernde Synergie-Effekte sind zu berücksichtigen, sollten sie nicht auf den Waschvorgang beschränkt sein, sondern ihre Wirkung auch in der Ablauge und in weiterer Folge in den Elementen des Wasserkreislaufes entfalten.

Sollte trotz erwiesenermaßen verfügbarer Technologie ein Waschmittelbestandteil nicht auf Basis rezent-biogener Rohstoffe hergestellt worden sein, so ist, wie sich aus Ziffer 3 ergibt, ein Kriterium für die Umweltverträglichkeit nicht erfüllt.

Die Verpflichtung zur Bekanntgabe der Schüttdichte von phosphathaltigen Wasch- und Reinigungsmitteln soll den Aufsichtsorganen die Kontrolle der Einhaltung der im Waschmittelgesetz verankerten Höchstmengen für Phosphate in Waschmitteln, die zur Reinigung von Textilien bestimmt sind, erleichtern.

Für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit eines Waschmittels ist neben Einsatzgebiet und Einsatzmenge auch die vom Hersteller empfohlene Dosierung heranzuziehen, weil davon ausgegangen werden kann, daß diese Dosierungsempfehlungen den bestimmungsgemäßen Gebrauch beschreiben und von den Waschmittelverbrauchern auch befolgt werden. Die biologische Abbaubarkeit oder sonstige Eliminierbarkeit (Ausflockung, Ausfällung etc.) der Waschmittelinhaltsstoffe sowie die aquatische Toxizität des Waschmittels, der Waschmittelinhaltsstoffe oder der Waschmittelablauge sind als absolut unverzichtbare Grunddaten anzusehen. Die Ermittlung der jeweiligen Werte hat nach den mit Verordnung verbindlich vorgeschriebenen Verfahren (z.B. BGBl. Nr. 239/1987) oder nach einem dem Stand der Technik entsprechenden, in nationalen oder internationalen Normenwerken enthaltenen Verfahren zu erfolgen.

Besonders hinzuweisen ist darauf, daß die Beurteilung der aquatischen Toxizität sich nicht ausschließlich am Waschmittel

oder an den einzelnen Waschmittelinhaltsstoffen orientieren darf, sondern auch Untersuchungen an Waschmittelablaugen erforderlich sind. Bei diesen Untersuchungen wird wohl in der Regel auf - allenfalls nach nationalen oder internationalen Normen hergestellten - künstlichen Testschmutz zurückgegriffen werden können.

Da mit einer Beurteilung ausschließlich nach der akuten aquatischen Toxizität nicht alle beeinträchtigenden Eingriffe in das Ökosystem erfaßt werden, wurde in Ziffer 8 ausdrücklich auch auf sonstige nachteilige Wirkungen auf die Umwelt, die Trinkwasserversorgung oder den Betrieb von Abwasserreinigungsanlagen verwiesen. In diesem Zusammenhang wäre unter anderem zu beurteilen, welche Auswirkungen auf den Klärschlamm bzw. dessen wirtschaftliche Verwertbarkeit zu erwarten sind.

In Ziffer 9 wird schließlich klargestellt, daß bei der Beurteilung der Umweltverträglichkeit die im Waschmittelgesetz und in den auf Grund des Waschmittelgesetzes erlassenen Verordnungen konkretisierten Anforderungen an Waschmittel oder Waschmittelinhaltsstoffe Beachtung finden müssen. Darüber hinausgehende Anforderungen an Waschmittel oder Waschmittelinhaltsstoffe, die sich auf Grund anderer landes- oder bundesgesetzlicher Vorschriften ergeben, bleiben selbstverständlich unberührt.

Die Verordnungsermächtigung in Abs. 5 trägt zum einen dem Umstand Rechnung, daß auch bei bereits in Verkehr befindlichen Waschmitteln Zweifel an ihrer Unbedenklichkeit aus Umweltschutzüberlegungen auftreten und diese mit den der Behörde verfügbaren Informationen nicht geklärt werden können. Zum anderen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß geringfügige Änderungen bei der Zusammensetzung des Produktes, die zu keiner Änderung der Rahmenrezeptur führen, nicht als neues Inverkehrbringen anzusehen sein werden, wenn die Bezeichnung und Aufmachung des Produktes unverändert bleibt. Um Fällen einer

Änderung der Rahmenrezeptur bei gleichbleibender Bezeichnung eines bereits in Verkehr befindlichen Waschmittels miterfassen zu können, war eine Regelung erforderlich, die eine Gleichbehandlung mit dem erstmaligen Inverkehrbringen ermöglicht.

Von der Erlassung einer Verordnung gemäß Abs. 5 wird freilich dann abgesehen werden können, wenn die Behörde über die in § 8 Abs. 2 des Waschmittelgesetzes vorgesehenen Informationspflichten der Hersteller und Importeure die erforderlichen Informationen verfügt und damit in die Lage versetzt wird, gegebenenfalls Maßnahmen zum Schutz der Umwelt zu setzen. Stellt sich allerdings heraus, daß auch Hersteller oder Importeure nicht in der Lage sind, ausreichende Unterlagen zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit eines Waschmittels oder eines Waschmittelinhaltsstoffes zur Verfügung zu stellen, wird mit Verordnung festzulegen sein, für welche Waschmittel oder Waschmittelinhaltsstoffe Prüfungen ihrer Umweltverträglichkeit im Sinne des § 2 Abs. 3 durchzuführen sind.

Diese Maßnahme kann freilich auch mit einer Verordnung gemäß § 5 des Waschmittelgesetzes (Beschränkungen oder Verbote bestimmter Waschmittelinhaltsstoffe) verbunden werden. Von einer Beschränkung oder einem Verbot des im Verdacht der Umweltschädlichkeit stehenden Waschmittels oder Waschmittelinhaltsstoffes wird nämlich nur dann abgesehen werden können, wenn die Umweltbeeinträchtigung nach ihrer Art oder wegen der geringen Einsatzmenge des Waschmittels oder des Waschmittelinhaltsstoffes ein sofortiges Verbot nicht erfordert.

Zu Ziffer 6 (§ 3, § 4 Abs. 2 bis 4):

Im Sinne der nicht zuletzt durch die angespannte Budgetlage dringend gebotenen Verwaltungsökonomie sind Einvernehmensregelungen auf das unerläßliche Mindestmaß zu reduzieren (Abbau effizienzhemmender Mehrfachkompetenzen). Im Zusammenhang mit

der Erlassung von Verordnungen, die ausschließlich auf den Schutz der Umwelt allgemein und der Gewässer im besonderen sowie auf den Schutz der Gesundheit von Menschen zielen (Verordnungen nach den §§ 2, 4 und 5 des Waschmittelgesetzes in der Fassung dieser Novelle), ist die Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten entbehrlich. Die Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ist dagegen aufgrund des engen Konnexes von Verordnungen nach den §§ 2, 3, 4 und 5 des Waschmittelgesetzes in der Fassung dieser Novelle mit dem Gesundheits- und Lebensmittelrecht bzw. dem Wasserrecht auch weiterhin geboten. Verordnungen nach § 6 Waschmittelgesetz sollen wie bisher unter Berücksichtigung ihrer wettbewerbsrechtlichen Komponente im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten erlassen werden.

Zu Ziffer 7 (§ 3, § 4 Abs 2 bis 4):

Durch diese rein sprachliche Korrektur soll keine Änderung der Rechtslage bewirkt werden. Nach Abschnitt I Ziffer 31 des 1. Teils der Legistischen Richtlinien 1990 ist zur Bezeichnung ein und desselben Gegenstandes innerhalb der gesamten Rechtsordnung nach Möglichkeit immer derselbe Begriff zu verwenden. In den "Technikklauseln" im Waschmittelgesetz wird ebenso wie in "Technikklauseln" anderer Gesetze (bspw. § 72a Gewerbeordnung oder § 2 Abs. 1 lit. a Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen) die Bezeichnung "Technik" statt der Bezeichnung "Technologie" verwendet.

Zu Ziffer 8 (§ 4 Abs. 3):

Mit der Verfügung von Beschränkungen oder einem Verbot phosphathaltiger Waschmittel sind zwar wirtschaftliche Auswirkungen

gen für einzelne Hersteller oder Importeure phosphathaltiger Waschmittel, nicht aber volkswirtschaftlich ins Gewicht fallende Auswirkungen zu erwarten. Die Verpflichtung zur Bedachtnahme auf gesamtwirtschaftliche Interessen im Rahmen der Erlassung einer Verordnung nach § 4 Abs. 3 hat daher zu entfallen.

Zu Ziffer 9 (§ 5):

Die geltende Fassung des § 5 enthält die Ermächtigung, mit Verordnung waschaktive Substanzen, Waschmittelaufbaustoffe, Sonderzusätze oder Hilfsstoffe (Waschmittelinhaltsstoffe) zu bezeichnen und unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Wissenschaft und der Technik sowie auf gesamtwirtschaftliche Interessen Höchstmengen für diese Stoffe in Waschmitteln festzusetzen.

Nunmehr wird ausdrücklich klargestellt, daß auch ein Verbot von Waschmittelinhaltsstoffen verordnet werden kann, wenn dieses im Interesse des Schutzes der Gesundheit von Menschen oder der Umwelt unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Wissenschaft und der Technik erforderlich ist.

Die Verpflichtung zur Bedachtnahme auf gesamtwirtschaftliche Interessen bei der Erlassung von Verordnungen nach dieser Bestimmung entfällt. Das Einfließen von volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten über eine derartige Bedachtnahmeklausel kann zwar auch im Rahmen der umweltrechtlichen Rechtssetzung geboten sein; allerdings nur hinsichtlich solcher Regelungen, deren wirtschaftliche Auswirkungen nicht bloß einzelne Unternehmen, sondern die Gesamtwirtschaft oder zumindest eine volkswirtschaftliche Schlüsselbranche treffen. Im Zusammenhang mit der Festlegung von Höchstmengen oder einem Verbot für bestimmte waschaktive Substanzen, Waschmittelaufbaustoffe, Sonderzusätze oder Hilfsstoffe sind zwar wirtschaftliche Auswirkungen für einzelne Hersteller oder Importeure von Wasch-

mitteln, nicht aber für die gesamte Volkswirtschaft oder für eine volkswirtschaftliche Schlüsselbranche zu erwarten. Mit dem Wegfall der Verpflichtung zur Bedachtnahme auf gesamtwirtschaftliche Interessen entfällt auch die Verpflichtung zur Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

Zu Ziffer 11 (§ 6 Abs 2 und 3):

Absatz 2 hat eine Werbebeschränkung für Waschmittel zum Inhalt: eine Waschmittelwerbung, die geeignet ist, beim Letztverbraucher im Hinblick auf die (unvermeidbare) umweltbeeinträchtigende Wirkung des Produkts den Eindruck der Harmlosigkeit zu erwecken, verleitet den Konsumenten zu einem sorglosen Umgang mit dem beworbenen Waschmittel und wirkt sich insofern nachteilig auf die Umwelt aus. Da sich die Bestimmungen des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, BGBl. Nr. 448/1984, als nicht ausreichend zur Hintanhaltung solcher Werbestrategien erwiesen haben, war die Aufnahme dieser Werbebeschränkung in das Waschmittelgesetz notwendig geworden.

Absatz 3 richtet sich an die Wasserversorgungsunternehmen. Ein umwelt- und gewässerschonender Einsatz von Waschmitteln erfordert auch, daß Waschmittel richtig dosiert werden. Die richtige Dosierung hängt aber wesentlich von der jeweiligen Wasserhärte des für den Waschvorgang verwendeten Wassers ab. Aus diesem Grund nehmen auch die Dosierungsempfehlungen auf den Waschmittelverpackungen auf die unterschiedlichen Wasserhärten Bedacht und sehen unterschiedliche Dosierungen für die jeweiligen Wasserhärtebereiche vor.

Die Einhaltung dieser Dosierungsempfehlungen ist allerdings nicht gewährleistet, wenn die Waschmittelverwender keine oder nur schwer zugängliche Informationen über die Härte ihres Wassers haben. Der weit überwiegende Teil der österreichischen Haushalte wird über Wasserleitungen von Wasserversorgungsun-

ternehmen versorgt. Die Information der waschmittel- und wasserbrauchenden Haushalte kann daher am geeignetsten durch die Wasserversorgungsunternehmen erfolgen. Die Wasserversorgungsunternehmen führen - zum Teil auf Grund bestehender gesetzlicher Verpflichtungen - laufend Untersuchungen des von ihnen gelieferten Trinkwassers durch, bei denen auch die Wasserhärte festgestellt wird. Die Bekanntgabe dieser Untersuchungsergebnisse im Hinblick auf die Wasserhärte verursacht daher für die Wasserversorgungsunternehmen keinen unzumutbaren Mehraufwand. Die Kosten für die Herstellung und Verteilung der Information dürften mit hoher Wahrscheinlichkeit über den Wasserpreis auf die Wasserabnehmer überwältigt werden.

Die durch diese Überwälzung allenfalls eintretende Erhöhung der Wasserpreise wird aber sehr gering gehalten werden können, wodurch der für die Umwelt und die Gewässer sowie die Abwasserreinigungsanlagen eintretende Nutzen den durch geringfügig höhere Preise eintretenden Mehraufwand der einzelnen Wasserabnehmer bei weitem überwiegen wird. Die Verpflichtung zur Bekanntgabe der Wasserhärte trifft alle Wasserversorgungsunternehmen ungeachtet ihrer Rechtspersönlichkeit und besteht nicht nur gegenüber den mit Verträgen unmittelbar verbundenen Abnehmern, sondern auch gegenüber den Haushalten, die das Wasser letztlich zum Waschen verbrauchen. Es wird daher in der Regel erforderlich sein, daß die Wasserversorgungsunternehmen jedem Haushalt in ihrem Versorgungsgebiet in Form einer schriftlichen Mitteilung oder einer Klebeetikette, die auf Wasch- und Geschirrspülmaschinen angebracht werden kann, die Wasserhärte bekanntgeben.

Ist in Einzelfällen eine Direktinformation an die Haushalte nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, kann ersatzweise auch eine öffentliche Bekanntmachung (z.B. durch die Gemeinde) in Verbindung mit der Nennung einer Auskunftsstelle als geeignet angesehen werden.

Die Bekanntgabe der Wasserhärte hat zumindest einmal jährlich zu erfolgen. Unter kurzfristigen Änderungen der Wasserhärte sind insbesondere solche zu verstehen, die nur wenige Stunden oder Tage andauern und z.B. auf die betriebsbedingte Notwendigkeit der Änderung von Mischungsverhältnissen während Reparatur- oder Wartungsarbeiten zurückzuführen sind. Geringfügig sind Abweichungen dann, wenn sie zu keiner Änderung bei der Zuordnung zu den einzelnen Wasserhärtebereichen führen.

Zu Ziffer 12 (§ 8 Abs. 2):

Praktische Erfahrungen bei der Überwachung des Verkehrs mit Waschmitteln, insbesondere bei der für Überwachungstätigkeiten erforderlichen Analyse von Waschmitteln durch die zuständigen Untersuchungsanstalten haben gezeigt, daß die Vollziehungstätigkeit effizienter und damit auch für die betroffenen Geschäfts- und Betriebsinhaber weniger belastend gestaltet werden kann, wenn die auf Grund eines konkreten Anlaßfalles tätigen Untersuchungsanstalten Informationen, die z.B. für Analyseverfahren erforderlich oder hilfreich sind, von den Erzeugern oder Importeuren der Waschmittel direkt abfragen können.

Die entsprechende Ergänzung des § 8 Abs. 2 wurde nahezu wörtlich § 38 LMG 1975, BGBl. Nr. 86, in der geltenden Fassung nachgebildet.

Zu Ziffer 13 (§ 8 Abs. 2a):

Diese Bestimmung ist als notwendige Ergänzung zu den neuen Verordnungsermächtigungen in § 2 Abs 3 bis 5 zu verstehen und eröffnet dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie die Möglichkeit, die Einhaltung des § 2 und darauf basierender Verordnungen zu überwachen sowie gegebenenfalls Verordnungen auf der Grundlage des § 5 vorzubereiten.



Zu Ziffer 14 (§ 10):

Die Strafbestimmungen des § 10 werden in mehrfacher Hinsicht neu gestaltet: zum einen wird dem Umstand Rechnung getragen, daß Hersteller und Importeure von Waschmitteln in wesentlich stärkerem Ausmaß Einfluß auf ihre Produkte nehmen können als andere Inverkehrbringer von Waschmitteln. Strafbaren Handlungen, die von Herstellern und Importeuren begangen werden, ist aus diesem Grund ein höherer Unwertsgehalt beizumessen. Es wird daher eine Staffelung der Straftatbestände und der Obergrenze des jeweiligen Strafrahmens nach dem in Betracht kommenden Täterkreis vorgenommen. Zum anderen müssen neue Straftatbestände aufgenommen werden, um die Effektivität der mit dieser Novelle eingeführten Neuerungen im Waschmittelrecht gewährleisten zu können. Schließlich hat sich bei der Vollziehung des geltenden Waschmittelgesetzes gezeigt, daß zur Beurteilung der gesetzmäßigen Beschaffenheit von Waschmitteln im Regelfall umfangreiche Untersuchungen durchzuführen sind und daß aus diesem Grund eine Verlängerung der Verjährungsfrist bei Verstößen gegen das Waschmittelgesetz notwendig ist.

Strafbar nach Abs. 1 Ziffer 1 sind ausschließlich Hersteller und Importeure. Zur Sicherstellung einer general- und spezialpräventiven Wirkung der Strafbestimmungen des Abs. 1 Z 1 lit a bis f ist die Obergrenze des Strafrahmens mit 100.000 S festzulegen.

Der Straftatbestand des Abs. 1 Ziffer 1 lit. a setzt die vorsätzliche oder grob fahrlässige Begehung voraus. Ein tatbestandsmäßiger Verstoß gegen § 2 Abs. 2 ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn ein Hersteller oder Importeur Waschmittel, die nach dem Stand der Wissenschaften und der Technik vermeidbare Beeinträchtigungen der Umwelt hervorrufen, in Verkehr setzt, obwohl ihm sowohl die umweltbeeinträchtigende Wirkung als auch der Stand der Wissenschaften und der Technik bekannt waren oder bekannt sein mußten, oder wenn er derartige Produk-

te in Verkehr setzt, ohne sie auf ihre Umweltverträglichkeit hin geprüft zu haben.

In Absatz 2 ist die Verlängerung der Verjährungsfrist für Verstöße gegen das Waschmittelgesetz vorgesehen.

Der bisherige § 10 enthält die Strafbestimmungen für Übertretungen von Bestimmungen des Waschmittelgesetzes oder von Verordnungen, die auf Grund des Waschmittelgesetzes erlassen worden sind. Nach der Rechtslage vor dem Inkrafttreten dieser Novelle waren für die Verjährung der Verfolgung dieser Verwaltungsübertretungen die in § 31 Verwaltungsstrafgesetz 1991, BGBl. Nr. 52/1991, vorgesehenen Fristen maßgeblich. Bei Verwaltungsübertretungen, insbesondere auch bei den in § 10 des Waschmittelgesetzes angeführten, beträgt die maßgebliche Frist nach dieser Bestimmung sechs Monate.

In verschiedenen Verwaltungsgesetzen sind allerdings schon längere Fristen vorgesehen (z.B. in § 79 Abs. 4 des Lebensmittelgesetzes 1975), weil zur Vorbereitung von Anzeigen bzw. zur Einleitung von Verfolgungshandlungen im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens umfangreichere Erhebungen (Untersuchungen durch Prüfanstalten etc.) durchgeführt werden müssen. Um zu vermeiden, daß bei notwendigen Prüfungen, die längere Zeit in Anspruch nehmen, eine Bestrafung von Übertretungen des Waschmittelgesetzes oder von Verordnungen auf Grund des Waschmittelgesetzes wegen eingetretender Verfolgungsverjährung unterbleiben muß, wird auch im Waschmittelgesetz eine Verlängerung der Verfolgungsverjährungsfrist von 6 Monaten auf 1 Jahr vorgesehen. Die Notwendigkeit dieser Fristverlängerung ergibt sich vor allem dadurch, daß mit Inkrafttreten der Verordnung über die Abbaubarkeit bestimmter Waschmittelinhaltsstoffe und Bestimmung des Phosphatgehaltes, BGBl. Nr. 239/1987, zur Beurteilung der gesetzmäßigen Beschaffenheit von Waschmitteln umfangreichere Untersuchungen durchgeführt werden müssen.

Zu Ziffer 15 (§ 11):

Als Termin für das Inkrafttreten dieser Novelle wird der 1. Juli 1992 festgelegt. Eine besondere Legisvakanz oder Übergangsregelungen waren auf Grund der Inhalte der Novelle nicht erforderlich, sodaß bei einer Beschlußfassung der Novelle durch den Nationalrat im Frühjahr 1992 der Inkrafttretenstermin beibehalten werden kann.

Zu Ziffer 16 (§ 12):

Mit der Neufassung des § 12 wird die Vollziehungsklausel des Waschmittelgesetzes der durch die Bundesministeriengesetznovellen 1987, BGBl. Nr. 78/1987 und 1991, BGBl. Nr. 45/1991, geänderten Kompetenzverteilung sowie den durch diese Novelle geänderten Einvernehmenskompetenzen angepaßt.

BUNDESMINISTERIUM FÜR  
UMWELT, JUGEND UND FAMILIE  
SEKTION II

Zl. 03 4821/12-II/4/92

Betrifft: Waschmittel-Verordnung

Entwurf

Verordnung des Bundesministers für Umwelt,  
Jugend und Familie über die Kennzeichnung  
und Bezeichnung von Waschmitteln und die Beschränkung  
von Waschmittelinhaltsstoffen  
(Waschmittelverordnung)

Auf Grund des § 5 des Waschmittelgesetzes, BGBl. Nr. 300/1984 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. .../1992, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und auf Grund des § 6 des Waschmittelgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten verordnet:

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmung

- § 1. (1) Diese Verordnung findet nur auf Waschmittel Anwendung die zur Abgabe an den Letztverbraucher bestimmt sind.  
Als Letztverbraucher gelten nicht Personen und Einrichtungen, in deren Betrieb Waschmittel Verwendung finden (Großverbraucher).

(2) Als "Waschmittel" im Sinne dieser Verordnung gelten "Wasch- und Reinigungsmittel" im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 des Waschmittelgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

#### Bezeichnung und Kennzeichnung von Waschmitteln

§ 2. (1) Packungen oder Behältnisse für Waschmittel, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, dürfen umweltbezogenen Angaben nur nach Maßgabe der in dieser Verordnung festgelegten Kriterien enthalten.

(2) Angaben (Beschaffenheits- oder Eigenschaftsangaben), die auf keine oder eine besonders geringe umweltbeeinträchtigende Wirkung des Waschmittels schließen lassen, sind auf der Kennzeichnungsoberfläche unter Angabe der angewendeten, international anerkannten Prüfmethode und des Prüfungsergebnisses einer nach § 2 des Waschmittelgesetzes in der jeweils geltenden Fassung durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung schlüssig zu belegen.

(3) Wird auf der Packung (dem Behältnis) auf ein besonderes Abbauverhalten des Waschmittels oder eines Waschmittelinhaltsstoffes, etwa durch die Verwendung der Wortfolge "biologisch abbaubar", hingewiesen, so hat die Kennzeichnung jedenfalls zu enthalten:

1. die Angabe der nach der Verordnung, BGBl. Nr. 239/1987, zu ermittelnden Primärabbaubarkeit der nichtionischen und anionischen grenzflächenaktiven Stoffe,

- 3 -

2. die Angabe der Totalabbaubarkeit wasserlöslicher, nicht flüchtiger organischer Waschmittelinhaltsstoffe nach der ÖNORM ISO 7827, ausgegeben am 1. Dezember 1987; diese ÖNORM ist beim österreichischen Normungsinstitut, Heinestraße 38, Postfach 130, A-1021 Wien, erhältlich.

(4) Enthält die Packung (das Behältnis) den Begriff "phosphatfrei", so ist der nach der Anlage 3 der Verordnung, BGBl. Nr. 239/1987, gemessene Phosphorgehalt anzugeben.

(5) Die Produktbezeichnung darf weder auf der Packung (dem Behältnis) noch in der Werbung auf eine natürliche oder biologische Herkunft oder Beschaffenheit des Waschmittels hinweisen, sofern dafür nicht der Nachweis im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 2 des Waschmittelgesetzes in der Fassung der Novelle, BGBl. Nr. .../1992, erbracht und auf der Packung ersichtlich gemacht wurde.

(6) Um Hinweise auf eine natürliche oder biologische Herkunft oder Beschaffenheit eines Waschmittels im Sinn des Abs. 5 handelt es sich jedenfalls bei der Verwendung der Worte oder Wortbestandteile "Bio", "biologisch", "Öko", "ökologisch", "Natur", "natürlich" oder "grün" im Zusammenhang mit der Produktbezeichnung.

(7) Das Recht zur Verwendung von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits gesetzlich geschützter Marken im Sinne des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 653/1987, wird durch die Abs. 5 und 6 nicht berührt.

#### Dosierungsempfehlung, Ergiebigkeitsangabe

§ 3. (1) Dosierungsempfehlung und Ergiebigkeitsangabe für Waschmittel, die zur Reinigung oder Pflege von Textilien bestimmt sind, sind unter Bedachtnahme auf einen möglichst gewässerschonenden Einsatz des Waschmittels zu erstellen.

- 4 -

(2) Der Packung (dem Behältnis) von Waschmitteln im Sinn des Abs. 1 ist ein Meßbecher mit einem Fassungsvermögen für die erforderliche Waschmittelmenge für 4,5 kg Trockenwäsche (im Einlaugenverfahren) bei 10 - 16 Grad deutschen Härtegraden (dH) Wasserhärte beizugeben. Der Meßbecher hat gut sichtbare Strichmarken für je 25 Milliliter und je 0,5 kg Trockenwäsche (im Einlaugenverfahren) bei 10 - 16 Grad deutschen Härtegraden (dH) Wasserhärte aufzuweisen.

(3) Die Dosierungsempfehlung hat auf diesen Meßbecher Bezug zu nehmen und folgenden Satz in vergrößerter, deutlich lesbarer Schrift zu enthalten:

**Hinweis: Unsachgemäßer Gebrauch von Waschmitteln (Überdosierung) gefährdet die Umwelt.**

#### Beschränkung von Waschmittelinhaltsstoffen

§ 4. Waschmittel, die zur Reinigung oder Pflege von Textilien bestimmt sind, dürfen als Waschmittelzusatzstoffe nicht enthalten:

1. Ethylendiamintetraessigsäure (EDTA) in einer Menge über 10 ppm,
2. Nitrilotriessigsäure-Natriumsalz (NTA) in einer Menge über 10 ppm und
3. flüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (CKW), wie z. B. Methylenchlorid, Trichlorethylen und Perchlorethylen in einer Gesamtmenge über 1 ppm und
4. Alkylphenoethoxylate in einer Menge über 100 ppm.

## Inkrafttreten

§ 5. (1) Diese Verordnung tritt zwölf Monate nach dem ihrer Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Waschmittel, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung hergestellt und in Verkehr gebracht wurden und den Vorschriften dieser Verordnung nicht entsprechen, dürfen noch bis sechs Monate nach Inkrafttreten der Verordnung abgegeben werden.